

Gemeinde Roduchelstorf

Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung der Gemeindevertretung Roduchelstorf** ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 03.03.2022, 19:00 Uhr
Ort, Raum: im Gemeindehaus Roduchelstorf, Am Sportplatz 1 a in 23923 Roduchelstorf

Die Mitglieder des Finanzausschusses werden gebeten, an der Sitzung der Gemeindevertretung teilzunehmen.
Die Sitzung findet unter Beachtung der 3-G-Regel (Geimpfte, Genesene und Personen mit einem negativen Test) statt und gilt für alle an der Sitzung teilnehmenden Personen.

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung bzw. Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 21.10.2021
- 5 Öffentliche Vorlagen
 - 5.1 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Roduchelstorf für das Jahr 2020 und Entlastung der Bürgermeisterin 2/255/2022
 - 5.2 Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Roduchelstorf für das Haushaltsjahr 2021 6/458/2022
 - 5.3 2. Änderung zur Bewertungsrichtlinie des Amtes Schönberger Land und der amtsangehörigen Städte und Gemeinden 2/237/2021
 - 5.4 Wappen der Gemeinde Roduchelstorf Grundsatzbeschluss 1/401/2022
- 6 Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Informationen und Anfragen

Gemäß § 7 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern sind bei Sitzungen der Stadt die gestiegenen hygienischen Anforderungen zu beachten und der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern einzuhalten. Ich bitte deshalb um Verständnis, dass ich ggf. nicht allen Besucherinnen und Besuchern den Zutritt zum Sitzungssaal gewähren kann. Alle anwesenden Personen habe ich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste wird durch die Amtsverwaltung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herausgegeben. Bei Veranstaltungen haben alle Teilnehmenden eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken oder FFP2-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.